

Grundsätze und Voraussetzungen

- (1) Die Zahlung erfolgt nur bei Arbeiten unter außergewöhnlich erschwerten Bedingungen, die mindestens 30 Minuten andauern. Ab einer Dauer von 30 Minuten erfolgt die Vergütung für eine volle Stunde. Das Aufsummieren von Zeiten für gleiche Erschwernisarten mit weniger als 30 Minuten Expositionsdauer, die über einen Arbeitstag andauern, ist zulässig.
- (2) Die %-Angaben beziehen sich auf die Eckvergütung Vergütungsgruppe D Stufe 0.
- (3) Beim Zusammentreffen mehrerer Erschwernisse werden die Zuschläge nebeneinander gezahlt, höchsten jedoch bis zu insgesamt 50 % der individuellen Stundenvergütung.

Zulage Sorgfaltspflicht = 2,94 € / Tag

Katalog-Nr.	Erschwernis	Zuschlag %/h				
	1 Schwere körperliche Arbeit					
11	manuelles Be- und Entladen von Schuttgütern und schweren Lasten bei Überschreitung nachfolgender Grenzwerttabelle:	5				
			Grenzlast in kg			
	Lebensalter In Jahren		Häufigkeit des Hebens und Tragens			
			gelegentlich		häufiger	
			Frauen	Männer	Frauen	Männer
			15 – 18	15	35	10
	19 – 45	15	55	10	30	
	> 45	15	45	10	25	
12	Ausschachtungsarbeiten von Hand	5				
13	Stemmarbeiten von Hand	5				
14	Auswechseln von Kranseilen	5				
	2 Arbeiten unter Zwangshaltung					
21	Arbeiten in beengter bzw. gebückter bzw. liegender Körperhaltung/Überkopparbeit/Arbeiten unter Anseilen (Kanäle, Behälter, Bunker, Schächte)	11				
22	Arbeiten der Instandhaltung, Montage, Demontage an Ausrüstungen und Anlagen mit stark einengenden räumlichen Bedingungen für Körper und Gliedmaßen	16				
	3 Arbeiten unter besonderen Temperaturverhältnissen am Arbeitsplatz					
31	bei Hitze > +40 °C bis < +45 °C	11				
32	> +45 °C	16				
33	bei Kälte < -5 °C bis < -15 °C	5				
34	< -15 °C bis < -20 °C	11				
35	< -20 °C	16				
	4 Höhenarbeiten					
	(Arbeiten auf Leitergerüsten, Masten, Schornsteinen, mechanischen Leitern, Gerüstbauarbeiten)					
41	5 bis 15 m	5				
42	> 15 bis 25 m	6				
43	> 25 bis 50 m	9				
44	> 50 bis 75 m	13				
45	> 75 bis 100 m	19				
46	> 100 m	24				
	5 Arbeiten unter Schwingungen					
51	Fahren von Zugmaschinen, Radladern, Absetzkippern, Gabelstaplern außerhalb befestigter Straßen und Wege	5				
52	Arbeiten mit Pressluftwerkzeugen bzw. elektrischen Bohrhämmern	11				

	6 Arbeiten mit Körperschutzmitteln	
61	Tragen von: – gummierten Handschutzmitteln, Stiefeln, Nässeschutzanzügen – Wetterschutzkombinationen – - filtrierenden Gesichtsschutzmasken	5
62	Tragen von Schutzanzügen bei Asbestarbeiten	11
63	Tragen von: – Atemschutzhalbmasken mit Atemschutzfilter – Vollmasken mit Atemschutzfilter mit oder ohne Gebläseunterstützung – Vollmasken in Verbindung mit einer stationären Atemluftversorgung	11
64	Tragen von: – freitragbaren Isoliergeräten oder Hitzeschutzanzügen (Alufolie) oder Vollschutzhandschuhe im aktiven Teil – Lichtschutzbogenanzügen bei Schalthandlungen in E-Anlagen	16
65	Tragen von Gehörschutzkappen	11
	7 Arbeiten unter Spannung	
	(Arbeiten unter Spannung an Anlagen mit Nennspannungen zwischen 50 und 1.000 V Wechselspannung oder 120 und 1.000 V Gleichspannung)	
71	Arbeiten an Freileitungen, Kabel-, Schalt- und Batterieanlagen oder Bürstensystemen rotierender Maschinen	22
72	Arbeiten an Installations-, Zähler- oder MSR-Anlagen	18
	8 Sonstige Erschwernisse	
81	Instandhalten und Laden von stationären Batterieanlagen	5
82	Entrosten und Beseitigen von Farbanstrichen und Korrosionsschutz, Entfernen der Verzinkung/Kadmierung für Schweißnahtvorbereitung	5
83	Arbeiten an Dekontaminations- und Elektrolysebädern	11
84	Unvorhergesehene Arbeiten ohne Körperschutzmittel in Schlamm, Wasser bzw. unter Einwirkung von Feuchtigkeit und Nässe	11
85	Verarbeitung von Epoxydharz und Schmelzklebstoffen	11
86	Arbeiten mit Glas-, Schlacke- oder Mineralwolle	11
87	Umgang mit Klebevergußmasse u.ä. Konservierungsstoffen	11
88	PVC-Schweißarbeiten	11
89	Arbeiten mit Quecksilber	11
90	Umgang mit Laborchemikalien, ätzenden Flüssigkeiten, Farben, Verdünnungs-, Reinigungs- und Lösungsmitteln, die als Gefahrstoffe eingestuft sind in geschlossenen Räumen	11
91	Gießen und Schweißen von Aluminium bzw. Aluminiumverbindungen	11
92	Schweißen, Schneiden, Ab- und Austrennen von Stahlteilen und Rohrleitungen	11
93	Reparatur- und Reinigungsarbeiten mit starker Geruchsbelästigung, Aerosolbildung	11
94	Ekelerregende Arbeiten/Arbeiten unter starker Geruchsbelästigung (bei Berührung mit Fäkalien, Arbeiten an außergewöhnlichen verschmutzten Einrichtungen von Abwassersystemen, Schmutzwasserleitungen, Umgang mit Odorierungsmitteln)	16